Bundesrat **Drucksache** **375/1/03**

10.06.03

Empfehlungen

der Ausschüsse

In - Fz

zu **Punkt** der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004)

A.

Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 5 (Inhaltsverzeichnis und §§ 85 BBesG 2003)

 Artikel 2 Nr. 2 (§ 85 BBesG 2004)

 Artikel 4 Nr. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und §§ 72, 73 BeamtVG)

 Artikel 5 (BeamtVG 2004)

 Artikel 12 Nr. 2 (§ 11 2. BesÜV)

 Artikel 15 Abs. 1 und 2 (Inkrafttreten)

 a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

 aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

 „1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 9. Abschnitt die Angabe "§§ 71 bis 83" durch die Angabe "§§ 71 bis 84" ersetzt.“

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

bb) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Nach § 83 wird folgender § 84 angefügt:

[§ 84 Text wie Gesetzentwurf]“

b) In Artikel 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

c) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In der Inhaltsübersicht werden

a) nach der Angabe zu § 70 die Angabe "§ 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge" eingefügt und

b) die Angabe "§§ 71 bis 76" durch die Angabe "§§ 72 bis 76" ersetzt.'

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

[§ 71 Text wie Gesetzentwurf]“

d) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 332, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungs-

gruppen um 2,3 vom Hundert" durch die Angabe "1. April 2004 um 0,9 vom Hundert" ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe "1. April 2003" durch die Angabe "1. April 2004" und die Angabe "46,77 Euro" durch die Angabe "47,24 Euro" ersetzt.'

e) In Artikel 12 ist die Nummer 2 zu streichen.

f) Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Artikel 8 und 12 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft."

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen: *)

„(2) Artikel 1, 4 und 7 treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft."

Begründung:

Das BBVAnpG 2003/2004 geht von einer inhalts- und wirkungsgleichen Übernahme des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 9. Januar 2003 für den Bereich der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger aus. Die Einmalzahlung wird im Tarifbereich als Überbrückung des Zeitraumes seit Auslaufen des Vergütungstarifvertrages (31.10.2002) bis zum Beginn des neuen Tarifvertrages (1.1.2003) gewährt.

Für Beamte und Versorgungsempfänger wurden die Bezüge zuletzt zum 1.1.2002 erhöht. Eine weitere Erhöhung durch Gewährung einer Einmalzahlung bereits für die Monate November und Dezember 2002 ist daher auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht angezeigt. Die Regelungen über die Einmalzahlungen in den Jahren 2003 und 2004 werden deshalb gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 5 (§ 14 Abs. 2 und 5, §§ 84, 85 BBesG 2003)

Artikel 2 Nr. 2 (§ 85 BBesG 2004)

Artikel 4 Nr. 2 (§§ 71, 72 BeamtVG)

*) vgl. Ziffer 4

Artikel 5 Nr. 3 (§ 72 BeamtVG 2004)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Ämter der den Spitzenbeamten des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern (Staatssekretäre und Ministerialdirektoren) in die für die Jahre 2003 und 2004 vorgesehene Nichtanpassung einbezogen werden.

3. Zu Artikel 8a – neu –(Länderöffnungsklausel)

Artikel 14 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 15 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 8 ist folgender Artikel 8a einzufügen:

„Artikel 8a

Länderöffnungsklausel

Durch Landesrecht können abweichend von Artikel 1 und 4 die Zeitpunkte für die linearen Bezügeanpassungen um bis zu drei Monate später festgesetzt werden. Die Abweichung kann sich auf die in Artikel 1 und 4 genannten Besoldungsgruppen insgesamt oder auf Teile davon beziehen. Soweit ein Land hiervon Gebrauch macht, werden die in Artikel 8 genannten Befristungen und der in Artikel 15 Abs. 6 genannte Außerkrafttretenszeitpunkt entsprechend hinausgeschoben.“

b) In Artikel 15 Abs. 2 ist nach der Zahl "7" die Zahl ", 8a" einzufügen.

Begründung:

Allgemeines

Mit der im Gesetzentwurf der Bundesregierung gegenüber dem Tarifergebnis vorgesehenen Verschiebung der linearen Bezügeanpassungen für die Jahre 2003 und 2004 um jeweils drei Monate wird den unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen in den meisten Ländern nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Länder benötigen zumindest für das Jahr 2003 einen Gestaltungsspielraum, der ihre individuelle Haushaltslage stärker berücksichtigt. Mit dem Änderungsvorschlag soll dies in der Weise geschehen, dass die Länder für ihren Bereich die im Gesetzentwurf für das Jahr 2003 vorgesehene lineare Erhöhung um bis zu drei weitere Monate hinausschieben können.

Zu Buchst. a

Durch den neuen Artikel 11a Satz 1 wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die lineare Anpassung für 2003 von 2,4 % um bis zu drei Monate später vorzunehmen. Satz 2 stellt klar, dass die Verschiebung im Zeitfenster nicht unbedingt alle Besoldungsempfänger gleichzeitig treffen muss, sondern unter sozialen Gesichtspunkten abgestaffelt werden kann. So wäre es zum Beispiel auch möglich, unter nur partieller Ausnutzung der Regelungsbefugnis allein die Besoldungsempfänger der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen B, der Besoldungsempfänger in den Besoldungsgruppen ab R 3, in C 4 und W 3 mit einer weiteren Verschiebung zu belasten. Satz 3 stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme des Zeitfensters die Geltungsdauer der bisherigen Regelung über den Erhöhungsbetrag für dritte und weitere Kinder entsprechend hinausgeschoben wird.

Zu Buchst. b

Folgeänderung aus der Einfügung eines Artikels 8a.

4. Zu Artikel 9 (Altersteilzeitzuschlagsverordnung)

Artikel 9 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 14 die Angabe " 9 bis 12" durch die Angabe "10 bis 12" zu ersetzen.

Begründung:

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs, wonach die beabsichtigte Änderung in § 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung mit der Ergänzung um die Wörter „soweit die Teilzeitarbeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird“ nur der Klarstellung diene, handelt es sich um die Schaffung einer neuen Rechtslage.

Die vorgesehene Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung wird von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz nicht gedeckt. Die Bundesregierung wird in § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Altersteilzeit nach § 72b Bundesbeamtengesetz oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften die Gewährung eines Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Danach ist die Gewährung des Zuschlags auch bei vom Bundesrecht abweichenden Regelungen ausdrücklich zugelassen. Dies folgt auch aus der Begründung zu § 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BR-Drs. 730/98), wonach die Länder einen weiten Spielraum für die Ausgestaltung von Altersteilzeitregelungen haben.

Auch gibt es keine rahmenrechtlichen Bestimmungen, die die Länder in der

statusrechtlichen Ausgestaltung der Altersteilzeit begrenzen. § 44a Beamtenrechtsrahmengesetz enthält keine Vorgabe, die eine unterhälftige Altersteilzeit ausschließt. Im Übrigen überschreitet die unterhälftige Altersteilzeit nicht zwangsläufig die Grenze zur Verfassungswidrigkeit.

Die der Bundesregierung eingeräumte Verordnungsermächtigung zur Regelung des Zuschlages muss den dem Landesgesetzgeber in § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum berücksichtigen und kann ihn nicht – gewissermaßen durch die Hintertür – im Wege einer untergesetzlichen Regelung nachträglich einengen. Anderenfalls liefe das Tatbestandsmerkmal „nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften“ in § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz leer, da der Bundesgesetzgeber insoweit das Landesrecht im Wege der Verordnungsgebung unzulässigerweise gestalten würde.

Schließlich folgt aus der Begründung zu § 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BR-Drs. 730/98) auch, dass die Länder „bei der Ausgestaltung ihrer Regelungen ihre besondere Personalstruktur und ihre Haushaltslage berücksichtigen“ können. Zur Senkung der Personalkosten vor dem Hintergrund einer äußerst angespannten Haushaltslage darf eine unterhälftige Altersteilzeit daher nicht ausgeschlossen werden.

B.

5. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.